



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Frau C.G., G, vertreten durch Herrn M.A., gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 8. Mai 2008 betreffend Schenkungssteuer für den Erwerb von Herrn F.S. im Beisein der Schriftführerin Ilse Pascher nach der am 21. Jänner 2009 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben und der Bescheid gemäß § 289 Abs. 2 BAO abgeändert wie folgt:

Die Schenkungssteuer gemäß § 8 Abs. 1 ErbStG wird festgesetzt mit (2 % von einer Bemessungsgrundlage von € 1.251,--)	€	25,02
die Schenkungssteuer gemäß § 8 Abs. 4 ErbStG wird festgesetzt mit (2 % von einer Bemessungsgrundlage von € 3.451,--)	€	69,02
Summe	€	<u>94,04</u>

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 200 Abs. 1 BAO vorläufig.

Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Übergabsvertrag vom 17. Dezember 2007 haben Herr F.S. und Frau C.S. den ihnen je zur Hälfte gehörigen landwirtschaftlichen Betrieb an ihre Tochter Frau C.G., der

Berufungswerberin, zur Gänze und das ihnen je zur Hälfte gehörige Grundstück Nr. 1 je zur Hälfte an ihre Tochter Frau C.G. und ihren Schwiegersohn Herrn E.G. übergeben. Der Einheitswert für diese Liegenschaften beträgt zu Aktenzeichen x-y € 7.848,66 und der Wohnungswert € 12.063,68. Als Entgelt für diese Übergabe übernehmen beide Übernehmer die Schuld der Übergeber an das Land Niederösterreich und verpflichten sich beide Übernehmer den Übergebern gegenüber zur Leistung bzw. Duldung verschiedener Ausgedingsrechte. Der Punkt „Zweitens:“ dieses Vertrages lautet:

„Zweitens: Die Übergabe des im Abschnitt „Erstens“ näher bezeichneten Vertragsobjektes erfolgt unter den nachstehenden Vereinbarungen:

I. Beide Übernehmer übernehmen die Schuld der Übergeber an das Land Niederösterreich aus dem Titel des Schulscheines vom 08.11.2001 (achten November zweitausendeins), wobei die Parteien festhalten, dass derzeit ein Betrag von € 19.040,16 (neunzehntausendvierzig Euro sechzehn Cent) aushaftet, zur vollständigen Bezahlung und Verzinsung, zu den den Parteien bekannten schuldurkundlichen Bedingungen. Die Parteien wurden vom Urkundenverfasser darauf hingewiesen, dass die Schuldübernahme zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Gläubigers bedarf und es erklären sämtliche Parteien, alle notwendigen Schritte zur Erteilung dieser Zustimmung zu setzen. Sollte diese Zustimmung zur Schuldübernahme vom Gläubiger nicht erteilt werden, so erklären die Übernehmer den Beitritt zur Verpflichtung der Übergeber und verpflichten sich, die Übergeber vollkommen klag- und schadlos zu halten, falls diese in Ansehung der vorstehenden Verbindlichkeit zu irgendeiner Zahlung oder Leistung herangezogen werden sollten.

II. Die Übergeber bedingen sich auf deren Lebensdauer und im Falle des Vorabebens eines der Übergeber ungeschmälert für den Überlebenden das lebenslängliche und unentgeltliche Ausgedinge

aus, zu dessen Leistung beziehungsweise Duldung sich die Übernehmer für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des Vertragsobjektes gegenüber den Übergebern verpflichten und zwar:

A. Wohnungs- und Benützungsrechte: Den Übergebern sind im übergebenen Hause G, alle im Erdgeschoß gelegenen Wohn-, Wirtschafts- und Nebenräumlichkeiten mit Ausnahme der beiden als Büro genutzte Räume neben dem Kellerabgang zur ausschließlichen und alleinigen Verfügung zu stellen in der Form eines Wohnungsgebrauchsrechtes. Im Rahmen dieses Wohnungsgebrauchsrechtes sind sie auch berechtigt, den Obst- und Gemüsegarten und die Hauswasserleitung zu benützen, die das Wohnungsrecht betreffenden Räumlichkeiten frei und ungehindert zu betreten, sich auf den gesamten übergebenen Liegenschaften frei zu bewegen und jederzeit Besuche zu empfangen und auch vorübergehend zu beherbergen.

Die Kosten für die Beheizung der benützten Wohnung, die Kosten für den elektrischen Strom sowie alle Betriebskosten analog § 21 MRG (Paragraph einundzwanzig Mietrechtsgesetz) werden von den Übernehmern getragen; diese verpflichten sich auch, die benützte Wohnung in stets gut bewohnbarem Zustand zu erhalten.

B. Sonstige Leistungen: Im Falle der Krankheit oder der Gebrechlichkeit die liebevolle Pflege und anständige Betreuung und Wartung; im Falle der Krankheit oder der Gebrechlichkeit die Reinigung und Instandhaltung der Wohnung; im Falle der Krankheit oder der Gebrechlichkeit das Reinigen, Ausbessern, Waschen und Bügeln der Kleidung und Wäsche; die Besorgung der üblichen Botengänge, wie etwa die Herbeiholung von Arzt, Seelsorger, Lebensmitteln oder Medikamenten; im Falle der Krankheit oder der Gebrechlichkeit die Zubereitung der Kost beziehungsweise Kranken- oder Diätkost zu den

üblichen Mahlzeiten und in ausreichender Menge; nach Bedarf der Übergeber und ihren Anweisungen die Verrichtung der notwendigen Arbeiten und Dienstleistungen.

Die Bezahlung der Kosten für ein ortsübliches und standesgemäßes Begräbnis beider Übergeber, soweit diese nicht im Nachlass des jeweiligen Übergebers Deckung finden.

Die vorstehenden Pflege- und Betreuungsleistungen sind jedoch nur im übergebenen Hause G, zu erbringen.

Die Übergeber verpflichten sich, bei ordnungsgemäßer und vollständiger Leistung der Pflege und Betreuung ein allfälliges Pflegegeld an die Übernehmer weiterzugeben.

Die Übergeber einerseits und die Übernehmer andererseits erklären gegenseitig die Annahme der vorstehenden Vereinbarungen.

Beide Übernehmer bestellen das Vertragsobjekt als Haftungsobjekt für das vereinbarte Ausgedinge der Übergeber und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft Einlagezahl 1a das lebenslängliche Wohnungsgebrauchsrecht gemäß diesem Vertragsabschnitt Punkt A. als Dienstbarkeit und ob allen Liegenschaften die Reallast des Ausgedinges gemäß diesem Vertragsabschnitt Punkt B. je zu Gunsten der Übergeber grundbürgerlich einverleibt werden könne.“

Über Aufforderung wurde der abgezinste Betrag der Schuld an das Land Niederösterreich mit € 6.657,23, die auf den Übergeber entfallenden Ausgedingsrechte mit dem kapitalisierten Betrag von € 22.425,68 und die auf die Übergeberin entfallenden Ausgedingsrechte mit dem kapitalisierten Betrag von € 28.266,56 bekannt gegeben. Für diesen Erwerbsvorgang von Herrn F.S. wurde vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien der Berufungswerberin neben einer Grunderwerbsteuer mit Bescheid vom 8. Mai 2008 eine Schenkungssteuer in der Höhe von € 174,92 vorgeschrieben.

Bei der Berechnung wurde vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien die Gegenleistung beiden Erwerbern je zur Hälfte zugerechnet.

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung wurde vorgebracht, dass die Gegenleistung auf die übertragenen Liegenschaften im Verhältnis der Werte des doppelten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes zum einfachen sonstigen Einheitswert aufzuteilen gewesen wäre. Im Vorlageantrag wird dieses Vorbringen dahin konkretisiert, dass die Gegenleistungen der Übergeber für die Übergabe des gesamten Betriebes, sohin der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und des Wohngebäudes eingeräumt wurden und aus dem Grundsatz des einheitlichen Rechtsvorganges eine Aufteilung der gesamten Gegenleistung auf die erbrachten Leistungen im Anteil am jeweiligen Gesamtwert vorzunehmen gewesen wäre.

In der am 21. Jänner 2009 abgehaltenen Berufungsverhandlung wurde das bisherige Vorbringen wiederholt. Besonders wurde darauf hingewiesen, dass die Gegenleistung auf die Werte der Liegenschaften aufgeteilt werden müsse, da es sich um einen einheitlichen Erwerbsvorgang handle.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im gegenständlichen Fall verpflichtet sich die Berufungswerberin für den Erwerb des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und der Hälfte des Wohngebäudes gemeinsam mit Herrn E.G. die Schuld der Übergeber an das Land Niederösterreich zu übernehmen und ebenso gemeinsam mit Herrn E.G. zur Leistung beziehungsweise Duldung verschiedener Ausgedingsleistungen.

Ebenso verpflichtet sich Herr E.G. für den Erwerb der Hälfte des Wohngebäudes gemeinsam mit der Berufungswerberin die Schuld der Übergeber an das Land Niederösterreich zu übernehmen und auch gemeinsam mit der Berufungswerberin zur Leistung beziehungsweise Duldung verschiedener Ausgedingsleistungen.

Von beiden Erwerbern sind gemeinsam die Schuld der Übergeber an das Land Niederösterreich im abgezinsten Betrag von € 6.657,23 zu übernehmen sowie verschiedene Ausgedingsleistungen zu Gunsten der Übergeber im gesamten kapitalisierten Betrag von € 50.692,23 zu leisten beziehungsweise zu dulden. Die Gegenleistung im Gesamtbetrag von € 57.349,46 wird von beiden Erwerbern gemeinsam erbracht, weshalb diese Gegenleistung beiden Erwerbern auch je zur Hälfte, also mit einem Betrag von jeweils € 28.674,73 zuzurechnen ist. Jeder Erwerber erbringt Leistungen im Betrag von € 28.674,73, um das Grundstück beziehungsweise die Grundstücke zu erwerben. Die Berufungswerberin erbringt Leistungen im Gesamtwert von € 28.674,73, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und die Hälfte des Wohngebäudes zu erwerben. Ebenso erbringt Herr E.G. Leistungen im Gesamtwert von € 28.674,73, um die Hälfte des Wohngebäudes zu erwerben. Diese Leistungen in der Höhe von jeweils € 28.674,73 bilden sowohl bei der Berufungswerberin als auch bei Herrn E.G. die Gegenleistung für ihre Grundstückserwerbe.

Diese Gegenleistung in der Höhe von € 28.674,73 wird für zwei Erwerbe geleistet, nämlich einerseits für den Erwerb von Herrn F.S. und andererseits für den Erwerb von Frau C.S. und setzt sich wie folgt zusammen: Aus der halben abgezinsten Schuld der Übergeber an das Land Niederösterreich in der Höhe von € 3.328,61, aus dem halben auf den Übergeber Herrn F.S. entfallenden kapitalisierten Ausgedinge in der Höhe von € 11.212,84 und aus dem halben auf die Übergeberin Frau C.S. entfallenden kapitalisierten Ausgedinge in der Höhe von € 14.133,28. Dieses hat zur Folge, dass sich die Gegenleistung für den Erwerb von Herrn F.S. zusammensetzt aus einem Viertel der Schuld an das Land Niederösterreich im abgezinsten Betrag von € 1.664,31 und der Hälfte des auf ihn entfallenden kapitalisierten Ausgedinges in der Höhe von € 11.212,84 und beträgt somit insgesamt € 12.877,15.

Die Berufungswerberin hat Liegenschaften von Herrn F.S. und Frau C.S. erworben. Es liegen hier also zwei Erwerbsvorgänge vor, nämlich einerseits der Erwerb von Herrn F.S. und andererseits der Erwerb von Frau C.S..

Gemäß § 20 Abs. 1 ErbStG gilt als Erwerb grundsätzlich der gesamte Vermögensanfall. Bei der Bewertung ist auf die einschlägigen Bestimmungen des § 19 ErbStG Bedacht zu nehmen. Nach Absatz 2 dieser Gesetzesstelle ist für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für inländisches Grundvermögen und für inländische Betriebsgrundstücke das Dreifache des Einheitswertes maßgebend, der nach den Vorschriften des Zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den dem Entstehen der Steuerschuld unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist oder festgestellt wird, sofern vom Steuerschuldner nicht nachgewiesen wird, dass der gemeine Wert des Grundstückes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld niedriger ist als der dreifache Einheitswert.

Werden jemandem mehrere Vermögensgegenstände – hier der halbe land- und forstwirtschaftliche Betrieb und ein Viertel des Wohngebäudes - zugewendet, so bildet dieser Vorgang dann eine Einheit, wenn er nach dem Parteilwillen und den objektiven Gegebenheiten als einheitliches Rechtsgeschäft anzusehen ist. In diesem Fall werden nicht zwei isoliert voneinander zu behandelnde Rechtsgeschäfte geschlossen.

Die Übertragung des halben land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und des Viertels an dem Wohngebäude von Herrn F.S. im Übergabsvertrag vom 17. Dezember 2007 ist – objektiv betrachtet – als einheitliches Rechtsgeschäft anzusehen. Schenkungssteuerrechtlich betrachtet kann dieses Rechtsgeschäft nicht in einen Erwerb des halben land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und einen Erwerb eines Viertels an dem Wohngebäude aufgespaltet werden. Es ist die Gegenleistung in der Höhe von € 12.877,15 für den Erwerb von Herrn F.S. den dreifachen Einheitswerten der erworbenen Grundstücke von jeweils insgesamt € 20.820,79 gegenüber zu stellen. Dadurch ergibt sich für die Schenkungssteuer jeweils folgende Berechnung:

Einheitswert des halben land- und forstwirtschaftlichen Betriebes € 3.924,34, der dreifache Einheitswert beträgt	€	11.773,02
Wohnungswert für das Viertel des Wohngebäudes € 3.015,92, der dreifache Einheitswert beträgt	€	9.047,76
Steuerlich maßgeblicher Wert der Grundstücke	€	20.820,78
Abzüglich Gegenleistung	€	12.877,15

Schenkung	€	7.943,63
-----------	---	----------

Von dieser Schenkung entfällt ein Teil auf die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke (den übergebenen Betrieb), welcher nach § 15a ErbStG vorläufig von der Schenkungssteuer befreit ist. Von der Schenkung entfällt auf den übergebenen Betrieb:

€ 7.943,63 (Schenkung) : € 20.820,79 (steuerlich maßgeblicher Wert der Grundstücke) x
 € 11.773,02 (dreifacher Einheitswert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke) =
 € 4.491,69 (vorläufig frei nach § 15a ErbStG).

Schenkung	€	7.943,63
- vorläufig frei nach § 15a ErbStG	€	4.491,69
steuerpflichtige Schenkung	€	3.451,94
- frei nach § 14 Abs. 1 ErbStG	€	2.200,00
Differenz	€	1.251,94

Die Bemessungsgrundlage beträgt gerundet gemäß § 28 ErbStG € 1.251,--.

Die Schenkungssteuer wird wie folgt berechnet:

Gemäß § 8 Abs. 1 ErbStG 2 % von € 1.251,-- =	€	25,02
gemäß § 8 Abs. 4 ErbStG 2 % von € 3.451,-- =	€	69,02
Summe	€	94,04

Die Schenkungssteuer beträgt für den Erwerb von Herrn F.S. € 94,04.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 26. Jänner 2009